

Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an Berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt; Zweite Änderung

RdErl. des MB vom 18. Januar 2023 – 22-83133 (SVBl. LSA S. 47)

Bezug: RdErl. des MK vom 20. Juli 2016 (SVBl. LSA S. 135), geändert durch RdErl. des MB vom 29. Mai 2017 (SVBl. LSA S. 97)

1. Auftrag der Schulen

Der RdErl. regelt die Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund für alle öffentlichen Berufsbildenden Schulen des Landes. Für diese Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Herkunftssprache, deren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt durch Migration nach Sachsen-Anhalt verlagert ist, sollen Bildungsbeteiligung, Ausbildungsvorbereitung und die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung und somit die Integration in den Arbeitsmarkt durch berufsschulische Angebote unterstützt und gesichert werden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache, zur Entwicklung der erforderlichen Sprachkompetenz und zur individuellen Förderung in der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung sowie der Erwerb von schulischen Abschlüssen. Darüber hinaus ist es Auftrag der Berufsbildenden Schulen die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund auch durch die Vermittlung interkultureller Kompetenzen und wechselseitigen Respekts zu unterstützen und fremdenfeindlichen Tendenzen entgegenzutreten.

Für eine erfolgreiche Integration in Schule, Ausbildung und Gesellschaft ist zudem von grundlegender Bedeutung, dass diese Aufgabe von allen Verantwortlichen für berufliche Bildung angenommen und getragen wird. Individuelle Förderangebote und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, Selbsthilfeorganisationen, zuständigen Behörden sowie den Kommunen tragen außerdem zum Gelingen des Prozesses bei.

2. Schulpflicht im Land Sachsen-Anhalt

2.1 Begleitete Jugendliche mit Migrationshintergrund unterliegen der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben. Für die Dauer des Aufenthaltes in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht keine Schulpflicht.

2.2 Unbegleitete Jugendliche mit Migrationshintergrund, die in einer Clearingstelle, einer Einrichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt, einer betreuten Wohnform oder in Pflegefamilien untergebracht sind, unterliegen ebenfalls der Schulpflicht.

3. Aufnahme in Berufsbildende Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

3.1 Das Landesschulamt ist für die Aufnahme von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die gemäß § 1 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes vom 21.01.1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.2.2019 (GVBl. LSA S. 33) einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind, in vollzeitschulische Bildungsgänge der Berufsbildenden Schulen zuständig. Die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund erfolgt nach Einzelfallentscheidung bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht.

Sofern durch fehlende Zeugnisse die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt die Zuweisung über das Alter der Schülerin oder des Schülers.

Der Schulleiterin oder dem Schulleiter der jeweiligen Berufsbildenden Schulen wird die Aufnahmeentscheidung mitgeteilt.

3.2 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule sind:

- a) der Nachweis über den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt oder die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende,
- b) der Nachweis über eine jugendärztliche Untersuchung,
- c) Vorbildungsnachweise (Zeugnisse) des Herkunftslandes, soweit vorhanden und ggf. bereits vorliegende Gleichwertigkeitsbescheinigungen.

Wenn der unter Nr. 3.2 b genannte Nachweis noch nicht erbracht werden kann, reicht zunächst ein Nachweis über die erfolgte Erstuntersuchung in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber oder in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung aus.

Für den fachpraktischen Unterricht in den Bildungsgängen in den Bereichen Ernährung und Hauswirtschaft sowie Gesundheit, Pflege und Körperpflege ist der Zugang in die entsprechenden Fachkabinette nur mit dem Nachweis der jugendärztlichen Untersuchung möglich.

3.3 Bei Anmeldung in den Berufsbildenden Schulen oder nach der Zuweisung durch das Landesschulamt (Anlage 1) sind den Schülerinnen und Schülern und bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern auch ihren Personensorgeberechtigten durch die Schule Grundinformationen über Rechte, Pflichten und schulorganisatorische Abläufe sowie über Bildungswege und mögliche Abschlüsse in der beruflichen Bildung zu übermitteln. Dies schließt auch Informationen von unterstützenden Akteuren im Migrations- und Integrationsbereich mit ein. Ziel der Beschulung in den Berufsbildenden Schulen ist es, eine schnelle Integration in den Arbeitsmarkt oder den Zugang zu einem Studium zu ermöglichen.

3.4 Nach Zuweisung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in die Berufsbildenden Schulen sind umgehend vorhandene Sprachkenntnisse festzustellen.

3.5. Nach Feststellung der vorhandenen deutschen Sprachkenntnisse entscheiden die Berufsbildenden Schulen unter Berücksichtigung der schulischen Vorbildung und der beruflichen Interessen der Schülerin oder des Schülers über die Aufnahme in einen geeigneten vollzeitschulischen Bildungsgang.

4. Schulform- und bildungsgangspezifische Regelungen in der beruflichen Bildung zum Erlernen der deutschen Sprache und zum Erwerb von beruflichen und schulischen Abschlüssen

4.1 Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachgymnasium, Fachschule

4.1.1 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die bei Aufnahme in die Berufsbildenden Schulen bereits über eine Gleichwertigkeitsbescheinigung für einen schulischen Abschluss und Sprachkenntnisse verfügen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht eines vollzeitschulischen Bildungsganges erwarten lassen, werden in einen Bildungsgang aufgenommen, für den der vorliegende schulische Abschluss die Aufnahmevoraussetzungen gemäß der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.7.2015 (GVBl. LSA S. 322, 652), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.6.2022 (GVBl. LSA S. 137), in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt. Im gebotenen Fall setzt die Anerkennung der Herkunftssprache als erste oder zweite Fremdsprache eine Sprachfeststellung auf dem Abschlussniveau des 10. Schuljahrganges voraus.

4.1.2 Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen vollzeitschulischen Schulformen und Bildungsgänge sind abweichend von Nr. 4.1.1 für die Aufnahme in die Berufsfachschule für nichtärztliche Heilberufe und für die Aufnahme in die Fachschule, Fachbereich Sozialwesen der Nachweis von Sprachkenntnissen der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erbringen. Als Nachweis gilt ein entsprechendes Zertifikat eines staatlich anerkannten Trägers der Erwachsenen- und Weiterbildung der Bundesrepublik Deutschland.

4.1.3 Für Schülerinnen und Schüler, die integrativ in den vollzeitschulischen Bildungsgängen unterrichtet werden, organisiert die Schule eigenverantwortlich die Sprachförderung zur Weiterentwicklung der Sprachkompetenzen insbesondere zum Erwerb der beruflichen Fachbegriffe. Dafür werden der Schule je Schülerin und Schüler 0,35 Wochenstunden als Zusatzbedarf zugewiesen. Die Schule kann im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen bildungsgangübergreifende oder integrative Sprachförderangebote einrichten.

4.1.4 Die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterliegen vollumfänglich den Leistungs- und Prüfungsanforderungen gemäß BbS-VO. Im Einzelfall können hier jedoch für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Kompetenzen in der deutschen Sprache, insbesondere in den berufsspezifischen Fachbegriffen, einen erschwerten Zugang zu bestimmten Aufgabenstellungen haben und so nicht ihr tatsächliches Leistungsvermögen nachweisen können, die äußeren Bedingungen für schriftliche, mündliche und fachpraktische oder praktische Prüfungen unter anderem wie folgt verändert werden:

a) zusätzliche Bearbeitungszeit und

b) Verwendung von Wörterbüchern.

Eine Senkung der Leistungsanforderungen sowie die Bereitstellung von Dolmetscherleistungen sind nicht zulässig.

4.1.5 Die Fremdsprachenbelegung wird stets im Einzelfall entschieden. Dabei wird berücksichtigt, ob der Kenntnisstand im Hinblick auf den bildungsgangspezifischen Fremdsprachenunterricht eine Teilnahme am regulären Fremdsprachenunterricht ermöglicht, ggf. erfolgt die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht in den Berufsbildenden Schulen ohne oder zeitweise ohne Bewertung.

4.1.6 Für den zusätzlichen Erwerb des Realschulabschlusses oder des erweiterten Realschulabschlusses in Bildungsgängen der Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss können Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund die erforderlichen Fremdsprachkenntnisse mit einer Amtssprache ihres Herkunftslandes oder mit ihrer Muttersprache nachweisen. Als Nachweis gilt ein entsprechendes Zertifikat eines staatlich anerkannten Trägers der Erwachsenen- und Weiterbildung der Bundesrepublik Deutschland.

4.1.7 Mit Bezug auf Nr. 4.1.6 ist bei der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in geeignete Bildungsgänge zu beachten, dass in den nachfolgenden Bildungsgängen und Schulformen am Ende der Ausbildung eine schriftliche Prüfung im Fach Englisch verpflichtend zu absolvieren ist, um den erfolgreichen Abschlusserwerb zu sichern. Das gilt für die

- Zweijährige Berufsfachschule Technik,
- Zweijährige Berufsfachschule Sozialpflege,
- Berufsfachschule Kaufmännische Assistenz für Fremdsprachen und Korrespondenz,
- Berufsfachschule Assistenz für Tourismus, Schwerpunkt Tourismus,
- Fachoberschule,
- Fachgymnasium,
- Fachschule.

Die Schülerinnen und Schüler sind bei Aufnahme in diese Bildungsgänge darüber zu informieren.

4.2 Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss, die bereits deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, können in das BVJ aufgenommen werden. Gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ-VO) vom 25.6.2013 (GVBl. LSA. S. 374), geändert durch Verordnung vom 16.6.2017 (GVBl. LSA S. 94, ber. 2019 S. 261), in der jeweils geltenden Fassung, können diese Schülerinnen und Schüler bei Bedarf zur Vertiefung der vorhandenen Sprachkenntnisse in Lerngruppen (Intensivkurs Deutsch) unterrichtet werden.

4.3 Berufsvorbereitungsjahr mit Sprachförderung (BVJ-S)

4.3.1 Gemäß § 6 Absatz 4 BVJ-VO können gesonderte Klassen zur Sprachförderung eingerichtet werden. Schülerinnen und Schüler, die keine oder nur geringe deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, unabhängig davon, ob sie einen Schulabschluss nachweisen können oder nicht, werden in das Berufsvorbereitungsjahr mit Sprachförderung aufgenommen. Die Bildung einer BVJ-S-Klasse erfolgt in der Regel mit mindestens 12 Schülerinnen und Schülern.

4.3.2 Die Schule kann bei Bedarf auch BVJ-S-Klassen zur Alphabetisierung von Schülerinnen und Schülern bilden. Für die Beschulung ist möglichst eine Lehrkraft mit Lehrbefähigung „Deutsch als Zielsprache“ einzusetzen.

4.3.3 Die Aufnahme in das BVJ-S erfolgt in der Regel mit Beginn des Schuljahres, kann aber auch zu späteren Zeitpunkten erfolgen.

4.3.4 Die Schule führt vor Ablauf eines jeden Schulhalbjahres jeweils einen Test zu den erworbenen Sprachkenntnissen durch. In begründeten Einzelfällen kann dieser Test auch früher

erfolgen. Es wird empfohlen, über die Dauer des Besuches des BVJ-S nach dem individuellen Lernfortschritt der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden.

4.3.5 Werden in diesem Test Sprachkenntnisse nachgewiesen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht eines anderen vollzeitschulischen Bildungsganges erwarten lassen, sind die nachfolgenden Übergänge möglich.

4.3.5.1 Für Schülerinnen und Schüler, die bereits am Ende des 1. Schulhalbjahres Sprachkenntnisse vergleichbar mit Niveaustufe A 2 GER erreichen, erfolgt die weitere Beschulung im BVJ.

4.3.5.2 Für Schülerinnen und Schüler, die mit einem Schulabschluss in das BVJ-S aufgenommen wurden, für den in der Zwischenzeit eine Gleichwertigkeitsbescheinigung vorliegt, erfolgt die Aufnahme in einen anderen vollzeitschulischen Bildungsgang der Schule entsprechend den Aufnahmevoraussetzungen gemäß BbS-VO. Sollte an den einzelnen Berufsbildenden Schulen kein geeigneter Bildungsgang zur weiteren Beschulung der Schülerin oder des Schülers mit Migrationshintergrund vorgehalten werden, erfolgt eine Mitteilung an das Landesschulamt, um die Überweisung in andere Berufsbildende Schulen oder ggf. in eine weiterführende allgemeinbildende Schule zu veranlassen.

4.3.5.3 Für Schülerinnen und Schüler, die keine Gleichwertigkeit mit einem deutschen schulischen Abschluss nachweisen können, aber Kenntnisse im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich und im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich nachgewiesen haben, kann die Schule in begründeten Einzelfällen zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers auch stunden- oder phasenweise eine Teilnahme am Unterricht in anderen vollzeitschulischen Bildungsgängen zulassen. Für die formale Aufnahme in einen anderen Bildungsgang sind die Aufnahmevoraussetzungen gemäß BbS-VO zwingend nachzuweisen.

4.3.6 Rahmenstundentafel BVJ-S

	Jahresstunden
Berufsbereichsübergreifender Lernbereich	mind. 640
Deutsch/Kommunikation ¹	240 - 280
Mathematik	80
Informatik	0 - 40
Landeskunde (Sozialkunde, Geschichte, Geografie)	160 - 200
Sport	80
Berufsbereichsbezogener Lernbereich	Insgesamt 480
Fachtheorie, davon sind jeweils 2 Stunden pro Woche je Berufsbereich nach Angebot der Schule vorzusehen	
Fachpraxis, davon sind jeweils 4 Stunden pro Woche je Berufsbereich nach Angebot der Schule vorzusehen	
	1120 - 1200

¹In diesem Fach kann Deutsch als Zielsprache – DaZ unterrichtet werden.

4.3.7 Die Schule kann im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der erworbenen Sprachkenntnisse der Schülerinnen und Schüler die Aufteilung der Stunden zwischen Fachtheorie und Fachpraxis eigenverantwortlich regeln. Die im fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht zu vermittelnden Inhalte dienen auch der sprachlichen Förderung zur Vorbereitung auf die Übernahme in den Arbeitsmarkt.

4.3.8 Die zu vermittelnden Inhalte im berufsbereichsübergreifenden Lernbereich orientieren sich am Rahmencurriculum für Integrationskurse Deutsch als Zweitsprache des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

(http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/rahmencurriculum-integrationskurs.pdf?__blob=publicationFile).

Die zu vermittelnden Inhalte im berufsbezogenen Lernbereich orientieren sich an den Vorgaben der Rahmenrichtlinien für das BVJ.

4.3.9 Die Schule kann im Rahmen ihrer personellen und sächlichen Ressourcen und bei entsprechendem Sprachstand der Schülerinnen und Schüler den fachpraktischen Unterricht im BVJ-S auch teilweise gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern des regulären BVJ durchführen. Über die Teilnahme am Betriebspraktikum entscheidet die Schule.

4.3.10 Es ist eine Bewertung und Beurteilung der gezeigten Leistungen vorzunehmen. Die Bewertung kann verbal oder in Noten erfolgen.

4.3.11 Die Schülerinnen und Schüler ohne schulischen Abschluss, die zum Abschluss des BVJ-S Sprachkenntnisse vergleichbar Niveaustufe A 2 GER erreichen, können im folgenden Schuljahr das reguläre BVJ besuchen, sofern sie nicht anschließend in eine Berufsausbildung, Einstiegsqualifizierung oder andere Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit vermittelt werden. Diese Möglichkeit besteht unter der benannten Voraussetzung auch für Jugendliche, die während des Besuchs des BVJ-S das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler das BVJ-S nach einjährigem Schulbesuch, ist die Schulpflicht erfüllt.

4.3.12 Am Ende des Schuljahres wird eine Bescheinigung durch die Schule erstellt (Anlage 2). Für die verbale Einschätzung ist eine Anlage zur Bescheinigung anzufügen. Sofern die Schülerin oder der Schüler nach Beendigung des BVJ-S die Schule verlässt, ist die Schulpflichterfüllung unter „Bemerkungen“ zu bestätigen.

4.4 Berufsschule

4.4.1 Jugendliche mit Migrationshintergrund, die einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, werden durch die Ausbildenden in den Berufsbildenden Schulen angemeldet. Die Aufnahme in die Berufsschule erfolgt entsprechend den Regelungen „Verwaltungsverfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an den berufsbildenden Schulen“, RdErl. des MK vom 15.11.2010 (SVBl. LSA S. 318), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 15.5.2018 (SVBl. LSA S. 93), in der jeweils geltenden Fassung. Die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund werden in die entsprechenden Fachklassen aufgenommen. Um den Anforderungen der Berufsausbildung erfolgreich gerecht werden zu können, sind ausreichende Sprachkenntnisse, vergleichbar mit Niveaustufe B1 GER, eine wesentliche Voraussetzung; Sprachkenntnisse unterhalb der Niveaustufe B1 sind aber kein Ausschlusskriterium für die Aufnahme in die Berufsschule.

4.4.2 Zur Sprachförderung in der Berufsschule kann im Fach Deutsch und im Wahlpflichtangebot individuelle Sprachförderung, insbesondere für den Erwerb berufsbezogener Fachbegriffe erfolgen. Die Schule entscheidet entsprechend ihrer personellen und sächlichen Ressourcen, ob die Sprachförderung durch Binnendifferenzierung oder durch äußere Differenzierung erfolgt.

4.4.3 Darüber hinaus kann die Schule gemäß Nr. 2.4 der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 11.7.2015 (SVBl. LSA S. 146, 247), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 15.7.2021 (SVBl. LSA S. 146, 223), in der jeweils geltenden Fassung, klassenübergreifenden Unterricht zur Sprachförderung in der Berufsschule bis zu zwei Wochenstunden zusätzlich und fakultativ zum regulären Berufsschulunterricht durchführen, sofern die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Zustimmung des jeweiligen Ausbildungsbetriebes vorliegt.

4.4.4 Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die am Unterricht in den Fachklassen der Berufsschule teilnehmen, werden der Schule zur Sprachförderung je Schülerin und Schüler 0,35 Wochenstunden als Zusatzbedarf zugewiesen.

4.4.5 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können zum Erwerb des Realschulabschlusses die erforderlichen Fremdsprachkenntnisse mit einer Amtssprache ihres Herkunftslandes oder mit ihrer Muttersprache nachweisen. Als Nachweis gilt ein entsprechendes Zertifikat eines staatlich anerkannten Trägers der Erwachsenen- und Weiterbildung der Bundesrepublik Deutschland.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

(zu Nr. 3.3)

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an Berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

Bezug: RdErl. des MB vom2016 – 22-83131

1. Anmeldung zum Schulbesuch durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt

(Für Jugendliche mit Migrationshintergrund nach Zuweisung gemäß § 1 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes vom 21.01.1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 656))

1.1 Name und Anschrift/Telefon/Mailadresse des zuständigen Bereiches/Bearbeiters des Landkreises/der kreisfreien Stadt

--

1.2 Angaben zum Jugendlichen

Name, Vorname:		
Geburtsdatum:		
Geschlecht:	☐ weiblich	☐ männlich
Name, Vorname (Vater):		
Name, Vorname (Mutter):		
Bei UMA ¹ :		
Vormund: (ggf. Ansprechpartner)		
Erreichbarkeit:		
PLZ / Wohnort:		
Straße, Hausnummer:		
Herkunftsland:		
Status:		
Telefonische Erreichbarkeit (ggf. Betreuer/Dolmetscher/ etc.)		

1.3 Nachweise

Folgende Nachweise sind geprüft worden und erfüllen die Voraussetzung für die Beschulung:

- ☐ Jugendärztliche Bescheinigung
☐ Meldebescheinigung
☐ Nachweis über bisherigen Schulbesuch/ Zeugnis

Datum/Unterschrift

Landkreis/kreisfreie Stadt

2. Zuweisung der Schule durch das Landesschulamt

Name der Schule
Datum und Unterschrift Landesschulamt

3. Aufnahmevermerk der Schule

Aufnahmebestätigung: _____ Datum/Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter	Meldung an Landkreis/kreisfreie Stadt: keine Anmeldung durch Schüler erfolgt _____ Datum/Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter
---	---

¹ Unbegleitete minderjährige Ausländer

Anlage 2

(zu Nr. 4.3.12)

Muster für die Bescheinigung über den Besuch des Berufsvorbereitungsjahres mit Sprachförderung (BVJ-S)

Bescheinigung

über den Besuch des Berufsvorbereitungsjahres mit Sprachförderung (BVJ-S)

Vor- und Familienname

Geburtsdatum

Herkunftsland

hat vom _____ bis _____ das BVJ-S besucht.

Berufsbereichsübergreifender Lernbereich

Noten

Deutsch/Kommunikation

Mathematik

Informatik

Landeskunde (Sozialkunde, Geschichte, Geografie)

Sport

Berufsbereichsbezogener Lernbereich

<Berufsbereich1>

<Berufsbereich1>

Bemerkungen:

<verbale Einschätzung als Anlage beifügen>

Ort, Datum

Stempel der Schule

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter